

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 12.12.2018 wird die Satzung der Stadt Templin über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin vom 26.09.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird der Begriff „eingewiesen“ ersetzt durch „eingesetzt“.
2. Zu § 1 Abs. 3 wird der Buchstabe n „Betreuer der Jugendfeuerwehr 5,00 €“ hinzugefügt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird die Höhe der Pauschale von „6,00 €“ auf „8,00 € pro Stunde“ geändert und „Helfer der Ausbildung 5,00 €/h“ eingefügt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird der Betrag von „10,00 €“ durch den Betrag von „25,00 €“ für den Bereitschaftsdienst ersetzt.
5. Nach § 1 Abs. 3 Satz 5 wird eingefügt: „Betreuer der Jugendfeuerwehr (Buchstabe n) erhalten die Aufwandsentschädigung nur dann, wenn sie mindestens über eine abgeschlossene Truppmann Ausbildung verfügen. Als Betreuungsschlüssel gilt 1 Betreuer je 8 Kinder.“
6. In § 1 Abs. 4 wird die Aufzählung nach Funktionen nach Buchstabe a - m der „Buchstabe n“ eingefügt.
7. In § 1 Abs. 5 Satz 1 wurde der 2. Halbsatz „ununterbrochen verhindert war“ gestrichen und ersetzt durch „seiner mit der Funktion verbundenen Aufgabe nicht nachgekommen ist“.
8. In § 1 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt: „Einsatzkräfte mit besonderer Qualifikation als Atemschutzgeräteträger erhalten bei vollständiger Einsetzbarkeit (gültige G26-3/Belastungsübung/theoretische Unterweisung und Einsatz/Übung nicht älter als 365 Tage) zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €, um die Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion zu gewährleisten.“

9. Im § 4 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt: „Für jede Einsatzteilnahme oder Bereitschaft im Gerätehaus erhält der Kamerad 3,00 €. Stichtag für die Berechnung ist der 30.11. des laufenden Jahres.“

10. In § 4 wird der Abs. 3 gestrichen.

11. In § 4 Abs. 4 wird die Entschädigung für den Wachhabenden von 18,00 € ersetzt durch „25,00 €“ und für den Sicherheitsposten von 15,00 € ersetzt durch „20,00 €“.

12. § 6 wird neu eingefügt:

(1) Für die Teilnahme an Diensten (Standortausbildung) erhält jeder Kamerad 10,00 € je Dienstteilnahme.

(2) Es werden monatlich höchstens 2 Dienste entschädigt.

(3) Ein Nachweis über die Anwesenheit der Kameraden ist quartalsweise bis zum letzten Tag des Quartals, vom Ortswehrführer an die Verwaltung zu melden. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise über eine Dienstteilnahme einzureichen.

13. § 7 wird neu eingefügt:

(1) Für treue Dienste in der Feuerwehr erhält der Kamerad eine Prämie für

10 Jahre =	50,00 €
20 Jahre =	100,00 €
30 Jahre =	150,00 €
40 Jahre =	200,00 €
50 Jahre =	250,00 €
60 Jahre =	300,00 €
70 Jahre =	300,00 €
80 Jahre =	300,00 €.

14. § 6 wird § 8.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Templin, den 03.01.2019

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 03.01.2019

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister